

# **Satzung des Fahrvereins Kutschenfreunde Ettlingen e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Verein gibt sich den Namen "Fahrverein Kutschenfreunde Ettlingen e.V."
2. Der Verein mit dem Sitz in Ettlingen/Oberweier soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen werden.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller Gespannfahrer aus der Region. Die Förderung des Fahrsports mit Ein-, Zwei- und Mehrspännern auf dem Gebiet des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports.
2. Er verfolgt die Aus- und Fortbildung der Junioren, Jungen Fahrer und Senioren nach den klassischen Grundsätzen des Achenbachschen Fahrsystems, sowie in der Pflege der Pferde und im Umgang mit ihnen. Bei diesen Maßnahmen ist auch das Reiten der Pferde mit eingeschlossen.
3. Der Verein wirkt mit bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdehaltung, Pferdesport und Erholung und Freizeit mit Pferden.
4. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 55-68.
5. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Alle den Verein betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
8. Der Verein verpflichtet sich der Pflege, Erhaltung und Weitergabe eines Kulturgutes mit und durch das Pferd.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Es werden Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen erhoben. Die Höhe wird von

der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Beiträge sind bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche, an den Gesamtvorstand zu richtende Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Für Junioren und Junge Fahrer unter 18 Jahren bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitrittszahlung etc. befreit.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reiterringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes, der FN und des Badischen Sportbundes.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich dem Vorstand gegenüber kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Seine Ausschlußentscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß kann binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, die begründet sein muß.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Solange ruht die Mitgliedschaft. Wird die Beschwerde verworfen, ist der Vereinsausschluß endgültig.

4. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Organe und Verwaltung**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischem dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn das nicht der Fall ist, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist., sofern die Tagesordnung in der Ladung bekanntgegeben worden ist.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich dem Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit findet zwischen die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Junioren und Junge Fahrer unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Aufgaben die Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
  - die Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - die Beschwerde über den Ausschluß aus dem Verein § 5
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der beschlußfähigen Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind 3 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der beschlußfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sollte der Verein aufgelöst werden, muss jedes Mitglied zwei Wochen vorher eine Einladung mit eingeschriebenem Brief zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ erhalten.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- Dem Vorstand gehören an:
  - Vorsitzende/r
  - stellvertretender Vorsitzende/r
  - Schriftführer/in
  - Kassenwart/in
- Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich an:
  - Sportwart/in
  - zwei Beisitzer/innen

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem der übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Für Ausgaben ist die Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden notwendig, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, nimmt der Gesamtvorstand die Berufung für den offenen Posten vor. Die Nachwahl gilt nur für die laufende Wahlperiode des Vorstandes.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf, der Gesamtvorstand mindestens vier Mal im Jahr. Beide sind beschlußfähig, wenn mindestens drei, beim Gesamtvorstand mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.  
  
Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Vorstandsmitglied oder Vertretung im Vorstand ist nicht möglich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser sind die obigen Satzungsgrundsätze voll zu berücksichtigen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen.

## **§ 10**

### **Haftung gegenüber Dritten**

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die dem Verein geschuldeten Beiträge.

## **§ 11**

### **Pflichten der Mitglieder / Verstöße gegen den Tierschutz**

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend, angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie artgerecht zu behandeln und unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. Ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder ohne die zwingend notwendige Sorgfalt zu transportieren.

Die Satzung ist am 12. Juni 1997 erarbeitet worden

Der Vorstand